

# Personalreglement

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
	<b>Rechtsverhältnis</b>	<b>2</b>
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	2
Art. 3	Privat-rechtlich angestelltes Personal	2
	<b>Lohnsystem / Lohnentwicklung</b>	<b>3</b>
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Lohnentwicklung	3
Art. 6	Organigramm	4
Art. 7	Mitarbeitendengespräche / Leistungsbeurteilung	4
Art. 8	Aussergewöhnliche Leistungen	4
	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 9	Funktionendiagramm	4
Art. 10	Stellenausschreibung	4
Art. 11	Arbeitszeit	4
Art. 12	Versicherung	5
Art. 13	Pensionskasse	5
Art. 14	Weiterbildung	5
Art. 15	Personalkommission	5
	<b>Entschädigung</b>	<b>5</b>
Art. 16	Funktionsentschädigungen, Spesen	5
Art. 17	Entschädigung Gemeinderat	5
Art. 18	Sitzungsgelder	6
	<b>Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter Gemeinderatsmitglieder und öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende</b>	<b>6</b>
Art. 19	Offenlegung Aktivitäten Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitglieder	6
Art. 20	Abgabepflicht des Gemeindepräsidiums und Gemeinderatsmitglieder aus politischem Mandat	6
Art. 21	Abgabepflicht des Gemeindepräsidiums und Gemeinderatsmitglieder aus übrigen Mandaten	6
Art. 22	Nebenbeschäftigungen/öffentliches Amt durch Personal	6
	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 23	Inkrafttreten	7
Art. 24	Aufhebung von Vorschriften	7
Art. 25	Übergangsbestimmungen	7
	<b>Genehmigung und Auflagezeugnis</b>	<b>7</b>

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt folgendes

## PERSONALREGLEMENT

### Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Einwohnergemeinde Belp (Gemeinde Belp) und ihren Mitarbeitenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement gilt für Mitglieder des Gemeinderates, wo dies explizit bei ausgewählten Artikeln vorgesehen und festgehalten ist.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personal der Gemeinde Belp wird, unter Vorbehalt von Artikel 3, öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Für das Gemeindepräsidium gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.</p> <p><sup>4</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Der betroffenen Person wird vorher das rechtliche Gehör gewährt.</p>
Privat-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann privatrechtliche Anstellungen vorsehen, namentlich für befristete Arbeitsverhältnisse, für Mitarbeitende im Stundenlohn und/oder mit einem geringen Anstellungsgrad.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Mitarbeitende in einem Praktikum werden mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff des schweizerischen Obligationenrecht angestellt. Lernende werden durch Lehrvertrag nach den Artikeln 344 ff OR angestellt.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen im Arbeitsvertrag, die Verordnungen der Gemeinde Belp mit Bezug auf privat-rechtlich angestellte Personen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.</p>

## **Lohnsystem, Lohnentwicklung**

Grundsätze des Lohnsystems	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 75 Gehaltsstufen und 6 Vorstufen gemäss Lohnsystem des Kantons Bern.</p> <p><sup>3</sup> Mitarbeitende haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung unabhängig ihres Geschlechts Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.</p>
Lohnentwicklung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt jährlich im Rahmen der Budgetrichtlinien den für alle Abteilungen identischen Zuwachs der Lohnsumme (Basis 30. April), welcher für leistungsbedingten Aufstieg in höhere Gehaltsstufen zur Verfügung steht, in Prozenten fest.</p> <p>Er berücksichtigt beim Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>
Parameter Aufstieg	<p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von der individuellen Leistung;</li><li>– vom individuellen Verhalten;</li><li>– von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweigs und der gesamten Verwaltung;</li><li>– von anderen sachlich haltbaren Gründen.</li></ul> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>5</sup> Die Teuerungszulage richtet sich nach der Vorgabe des Kantons Bern.</p>
Rückstufung	<p><sup>6</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p><sup>7</sup> Eine allfällige Rückstufung von Gehaltsstufen bedingt vorher geführte und dokumentierte Mitarbeitendengespräche mit Zielvorgaben und Bewährungsfrist zur Verbesserung.</p>

**Art. 6**

Organigramm

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitungen sind dem Gemeindepräsidium direkt unterstellt.

**Art. 7**

Mitarbeitendengespräche,  
Leistungsbeurteilungen

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich. Sie führen jährlich mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens ein Mitarbeitendengespräch. Die Gespräche werden dokumentiert.

Entscheid

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitenden entscheiden – auf Vorschlag der pro Bereich/Team zuständigen Vorgesetzten – über einen allfälligen Aufstieg oder eine allfällige Rückstufung innerhalb der Gehaltsklasse. Die Vorgesetzten geben den Entscheid ihren Mitarbeitenden bekannt.

<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium ist für die Leistungsbeurteilung und den Entscheid bezüglich der Gehaltsstufen der Abteilungsleitungen verantwortlich. Dazu werden die entsprechenden Departementsvorstehenden miteinbezogen.

Vorgehen bei Differenzen

<sup>4</sup> Für das Verfahren gilt Art. 165 PV Kanton Bern.

**Art. 8**

Aussergewöhnliche  
Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von höchstens Fr. 5'000 im Einzelfall belohnen.

**Besondere Bestimmungen**

**Art. 9**

Funktionendiagramm

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeit der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

**Art. 10**

Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt offene, wieder zu besetzende Stellen, öffentlich aus. In begründeten Fällen können die Vorgesetzten davon absehen.

**Art. 11**

Arbeitszeit

<sup>1</sup> Arbeitszeit und allfällige Arbeitszeitmodelle werden in einer Verordnung geregelt.

Vertrauensarbeitszeit

<sup>2</sup> Für das Gemeindepräsidium gilt die Vertrauensarbeitszeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Kaderfunktionen die Vertrauensarbeitszeit vorsehen.

Versicherung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und kann das Personal gegen Lohnausfälle bei Krankheiten versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal und den Gemeinderat gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p>
Weiterbildung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p>
Personalkommission	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Behandlung allgemeiner Personalfragen sowie zur Mitgestaltung der Arbeitsverhältnisse kann eine vom Personal gewählte Personalkommission eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.</p>

### **Entschädigungen**

Funktionsentschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Funktionsentschädigungen und Spesen werden in einer Verordnung geregelt.</p>
Entschädigung Gemeinderat	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Präsidium: Jahresentschädigung, Pensum 80 %, kantonale Gehaltsklasse 25/75</li><li>Vizepräsidium: CHF 26'000 pro Jahr</li><li>übrige Gemeinderatsmitglieder: CHF. 22'000 pro Jahr</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums nach Abs. 1 Bst. a wird nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 6 Abs. 5) der Teuerung angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums erhalten sämtliche Gemeinderatsmitglieder zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von CHF 300 für die Nutzung von privaten Informatik- und Telefongeräten.</p>

Sitzungsgelder

**Art. 18**

Den Mitgliedern des Gemeinderats, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, den Gemeindedelegierten sowie dem Personal/Gemeindepräsidium, sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird, werden die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a. Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden: CHF 250.–
- b. Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden: CHF 150.–
- c. Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 3 Stunden: CHF 75.–

**Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter Gemeinderatsmitglieder und öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende**

Offenlegung Aktivitäten Gemeindepräsidium und übrige Gemeinderatsmitglieder

**Art. 19**

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium legt beim Amtsantritt sowie während der Amtszeit alle Nebenbeschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen, einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen, offen.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats legen beim Amtsantritt sowie während der Amtszeit alle Beschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen, ohne der damit verbundenen Entschädigungen, offen.

<sup>3</sup> Der Einsitz im National- oder Ständerat ist nicht vereinbar mit dem Amt als Gemeindepräsident und deshalb nicht zulässig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann den Umfang der Aktivitäten des Gemeindepräsidiums weiter einschränken, sofern dieser nicht mit den Aufgaben und vorgesehenen Stellenprozenten des Gemeindepräsidiums vereinbar ist.

Abgabepflicht des Gemeindepräsidiums und der übrigen Gemeinderatsmitglieder aus politischem Mandat

**Art. 20**

<sup>1</sup> Nimmt das Gemeindepräsidium im Grossen Rat Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen und Sitzungsgelder, ohne Spesen, zu 50 % der Gemeinde abzuliefern.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sind nicht abgabepflichtig.

Abgabepflicht des Gemeindepräsidiums und der übrigen Gemeinderatsmitglieder aus übrigen Mandaten

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Abgabepflicht für das Gemeindepräsidium (Pensum 80 %) aus allen Beschäftigungen und Mandaten, ohne diejenigen gemäss Art. 21, besteht für den Teil der Bruttoeinkünfte und Sitzungsgelder (ohne Spesen), der 110 % der Bruttovollzeitgrundentschädigung, ohne Sitzungsgelder und Spesen, übersteigt.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sind nicht abgabepflichtig.

Nebenbeschäftigungen/öffentliches Amt durch Personal

**Art. 22**

<sup>1</sup> Für das Gemeindepersonal gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Alle Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter sind meldepflichtig. Allfällig damit verbundene Auflagen werden mit Vertragsergänzungen geregelt.

<sup>3</sup> Die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der Geschäftsleitung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> Das vorliegende Personalreglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	<b>Art. 24</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Personalreglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 6. Dezember 2007 mit Teilrevision vom 16. Juni 2016, aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	<b>Art. 25</b> Die Überführung der Mitarbeitenden von den bisherigen Gehaltsstufen in die neuen Gehaltsstufen gemäss neuem kantonalem Gehaltssystem erfolgt auf den 1. Januar 2027.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026

## **Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident  
sig. Stefan Neuenschwander

Die Sekretärin  
sig. Annina Straub

## **Bestätigung**

Die unterzeichnende Leiterin Präsidiales und Sicherheit bescheinigt:

- **Auflage**  
Das von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2026 genehmigte Personalreglement wurde vom 20. Mai bis am 18. Juni 2026 öffentlich aufgelegt.  
Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.
- **Fakultatives Referendum**  
Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 25. Juni 2026 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.  
Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.
- **Publikation**  
Die Inkraftsetzung des Personalreglements auf den 1. Januar 2027 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 30. Juli 2026 veröffentlicht.

Belp, 07.05.2026

Annina Straub